

Einbindung von Brandschutzdienststellen in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

von

Stephan van Pey

Aufstiegsbeamter der Bezirksregierung Köln

Bedburg, den 16.12.2022

Aufgabenstellung

Einbindung von Brandschutzdienststellen in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Unterbreiten Sie Vorschläge, wie die Brandschutzdienststellen zielführend in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von Feuerwehren eingebunden werden können.

Gendererklärung:

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Kurzfassung

Diese Facharbeit unterbreitet Vorschläge für eine zielführende Einbindung der Brandschutzdienststellen in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren.

Die Brandschutzdienststellen sind in den Ländern uneinheitlich normiert. Jedoch kann festgestellt werden, dass die Wahrung der Belange des Brandschutzes in Baugenehmigungsverfahren eine länderübergreifende Kernaufgabe ist. Das Thema dieser Facharbeit wird am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen aufbereitet. Dabei dient ein Beispielszenario der Orientierung für die praktische Umsetzung durch eine Brandschutzdienststelle.

Rechtliche Grundlagen mit Relevanz für die Aufgabenstellung sind im Bereich des Brandschutz-, Bau- und Presserechtes zu finden. Die Aufgaben der Gemeinden, der Feuerwehren und der Brandschutzdienststellen weisen untereinander Schnittmengen auf. Ebenso gibt es Überschneidungen mit den baurechtlichen Vorschriften, die im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert werden müssen. Aus dem Presserecht ergibt sich ebenso - wie aus dem Brandschutzrecht - eine grundsätzliche Verpflichtung der Behörden zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die gleichbedeutende deutsche Wortbildung für Public Relations. Diese spiegelt die Bemühungen, auch der Behörden, wider, die Öffentlichkeit zu informieren und somit ein positives Bild zu erzeugen. Pressestellen sollen, laut Leitsätzen des Deutschen Städtetages, eine zentrale Zuständigkeit innehaben. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird auch durch die Verbände der Feuerwehren z.B. durch die Brandschutzerziehung geleistet.

Vorschläge für eine zielführende Einbindung der Brandschutzdienststellen wurden modular erarbeitet, so dass sie unabhängig von der Größe einer Dienststelle umgesetzt werden können. Die Einbindung der Fachexpertise einer Brandschutzdienststelle ist an sich schon für die Adressaten zielführend, soweit sie die Arbeit der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung um die Perspektive des Vorbeugenden Brandschutzes zu ergänzen oder zu bereichern versucht. Damit die Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes (Rettung, Brandentstehung und Brandausbreitung verhindern sowie wirksame Löscharbeiten) sinnvoll zu vermitteln sind, sollen zunächst konkrete Ziele für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit formuliert werden. Eine zielgruppenorientierte Auswahl der Medien ist ebenso bedeutend wie eine Vorbereitung von qualifizierten Inhalten die regelmäßig, jedoch auch anlass- bzw. einsatzbezogen eingesetzt werden sollen. Presse-Anfrage-Informationen sollen der Pressestelle zur schnellen Ein- und Zuordnung der Themen dienen, während Vor-Ort-Aktionen Missständen entgegenwirken oder vorbeugen sollen. In einem Beispielprozess „Straßenbahn“ werden einige Vorschläge zur Verdeutlichung anhand eines fiktiven Beispiels zusammengefasst.

Exemplarische Beispiele, die eine Abgrenzung zur zielführenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darstellen verweisen darauf, dass eine Abstimmung aller Beteiligten erforderlich ist, möglichst auf Positivbeispiele zurückgegriffen wird und dem Image der „maßlos fordernden Feuerwehr“ begegnet werden soll.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Herangehensweise	1
1.3 Problemstellung und Rahmenbedingungen	1
2 Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Brandschutzdienststellen - Ländervergleich	2
2.2 Brandschutzrecht	2
2.2.1 Gemeinde	2
2.2.2 Feuerwehr	3
2.2.3 Brandschutzdienststelle	3
2.3 Baurecht	4
2.4 Presserecht	5
2.5 Resümee	5
3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	5
3.1 Begriffsbestimmung	5
3.2 Pressestellen	6
3.3 Verbände	7
4 Vorschläge zur zielführenden Einbindung der Brandschutzdienststellen	7
4.1 Vorschlag 1: Einbindung	8
4.2 Vorschlag 2: Zielformulierung	8
4.3 Vorschlag 3: Inhalte	9
4.3.1 Selbst- / Fremdrettung	9
4.3.2 Brandentstehung	10
4.3.3 Brandausbreitung	10
4.3.4 Löscharbeiten	11
4.4 Vorschlag 4: Medienmix und Auswahl	11
4.5 Vorschlag 5: Methoden	12
4.5.1 Vorbereitung einsatzbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	12
4.5.2 Kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	13
4.5.3 Vor-Ort-Aktion	13
4.5.4 Presse-Anfrage-Information	14
4.6 Vorschlag 6: Evaluation	15
4.7 Beispielprozess „Straßenbahn“	15

5	Abgrenzung zur zielführenden Einbindung	17
5.1	Brandschutzdienststelle vs. Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung	17
5.2	Einsätze mit beschränktem Erfolg	18
5.3	Die „fordernde“ Feuerwehr	18
6	Zusammenfassung und Ausblick	19
	Literatur- und Quellenverzeichnis	21
A	Fundstellen „Brandschutzdienststellen“	i
B	Regionale Zuständigkeit / Kreise in NRW	iv
C	Übersicht geretteter Personen in NRW	v
	Danksagung	vi
	Eidesstattliche Erklärung	vii

Abkürzungsverzeichnis

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGHF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwehren
BauO	Bauordnung
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
DFV	Deutscher Feuerwehrverband
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
GG	Grundgesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LVOFeu	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen
MVStättVO	Muster-Versammlungsstättenverordnung
PR	Public Relations
SMART	Akronym für: spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert
VAP2.2-Feu	Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe zwei des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen
VB	Vorbeugender Brandschutz
VdF NRW	Verband der Feuerwehren in NRW e.V.
vfdb	Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
VV BauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung
WFV	Werkfeuerwehrverband

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Das Thema für die vorliegende Facharbeit wurde am 23. September 2022, am Ende des Führungslehrgangs II im Rahmen der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu) übergeben und ist auf Grundlage von § 21 Abs. 2 VAP2.2-Feu zu fertigen.

Ausgehend von der Aufgabenstellung wird diese Facharbeit darstellen, wie die gesetzlich definierten Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes sinnvoll und für die Bevölkerung verständlich sowie ansprechend in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren eingebunden werden können. Die Vorschläge sollen eine Sensibilisierung der Bevölkerung ermöglichen und somit bestenfalls ihr Verhalten positiv beeinflussen, so dass eine eigenmotivierte Mitwirkung an der Erfüllung der Ziele aus "Selbstschutzgedanken" heraus erfolgt.

1.2 Herangehensweise

Für die Facharbeit wurden zunächst in den jeweiligen von der Aufgabenstellung betroffenen Themenbereichen recherchiert. Diese Recherche erfolgte sowohl mittels einschlägiger Fachliteratur als auch anhand der jeweiligen Gesetze, Verordnungen und Erlasslagen. Ergänzt wurde die Recherche durch Gespräche mit Experten. Die Expertengespräche dienten der Einordnung der verschiedenen Themenbereiche und umfassten entsprechend der Fachexpertise unterschiedliche Schwerpunkte. Die erfolgten Expertengespräche sind im Literatur- und Quellenverzeichnis unter [1] [2] [3] [4] [5] [6] [7] [8] [9] [10] aufgeführt. Nimmt diese Facharbeit Bezug auf Inhalte eines dieser Gespräche, so wird hierauf im Text entsprechend verwiesen.

1.3 Problemstellung und Rahmenbedingungen

In der Bundesrepublik Deutschland haben auf Grundlage von Artikel 30 und 70 ff. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) die Länder die Gesetzgebungskompetenz für den Brandschutz und das Baurecht. vgl. [11]

Für die Unterbreitung von Vorschlägen zur zielführenden Einbindung der Brandschutzdienststellen in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gilt es den Auftrag der Brandschutzdienststellen herauszustellen. Hierfür wurden die länderspezifischen Regelungen analysiert und Fundstellen des Begriffes „Brandschutzdienststelle“ zusammengetragen.

Die im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Regelungen zu Brandschutzdienststellen spiegeln die bundesweit üblichen Aufgabeninhalte und möglichen Zuordnungen wider, so dass diese Facharbeit die nordrhein-westfälischen Gegebenheiten fokussiert aufgreift.

Die unter Punkt 4 dieser Facharbeit unterbreiteten Vorschläge verstehen sich ausdrücklich als Vorschläge für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren in allen Ländern.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Brandschutzdienststellen - Ländervergleich

Brandschutzdienststellen sind als solche in nahezu allen Ländern in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen direkt benannt. Einige Länder benennen bzw. verweisen auf die Brandschutzdienststellen in ihren Brandschutz- bzw. Hilfeleistungsgesetzen, während andere Länder entsprechende Verweise im Bereich des Baurechtes aufgreifen. Eine Übersicht entsprechender Fundstellen ist als Anlage „A“ angefügt.

Die Bauministerkonferenz verabschiedet Mustervorschriften oder Mustererlasse, die in Teilen einen Bezug zu Brandschutzdienststellen herstellen. Die Beschlüsse der Bauministerkonferenz entfalten zwar keine Rechtswirkung, jedoch werden diese von den Ländern regelmäßig als Grundlage für die Umsetzung in das Landesrecht herangezogen. vgl. [12] Ein Beispiel hierfür ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die den § 19 Abs. 2 der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) unverändert übernommen hat. vgl. [13] Diese Norm eröffnet die Möglichkeit, dass auf Wandhydranten mit Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden kann, wenn das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle hergestellt wurde. vgl. [14]

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG) bestimmt, dass die Gemeinde Brandschutzdienststelle ist, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt. Steht dieses Personal nicht zur Verfügung, so ist der jeweilige Kreis die Brandschutzdienststelle. Als Aufgabe ist die Wahrung der Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften festgelegt. vgl. [15]

Unabhängig von der Verortung bzw. dem Umfang der Nennung der Brandschutzdienststellen in den jeweiligen Länderregelungen kann festgehalten werden, dass die Anfertigung von Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren eine Kernaufgabe der Brandschutzdienststelle ist. Die Stellungnahmen sollen die Belange des Brandschutzes im Baugenehmigungsverfahren wahren und werden insbesondere dann angefordert, wenn Abweichungen vom materiellen Baurecht mit Bezug zu den Zielen des Vorbeugenden Brandschutz beantragt werden. Durch diese Form der Beteiligung wird deutlich, dass der Schnittstelle zwischen dem Vorbeugenden Brandschutz und dem abwehrenden Brandschutz länderübergreifend eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

2.2 Brandschutzrecht

2.2.1 Gemeinde

Im BHKG werden den Gemeinden Aufgaben zugewiesen, die für diese Facharbeit von Relevanz sind. So wird in § 3 Abs. 1 BHKG bestimmt, dass Feuerwehren zu unterhalten sind, die entsprechend den örtlichen Verhältnissen leistungsfähig sein müssen. vgl. [16, S. 60] Zudem wird herausgestellt, dass diese Feuerwehren

gemeindliche Einrichtungen sind und somit ein Teil der Gemeindeverwaltung. vgl. [16, S. 85] Hierdurch wird deutlich, dass die Feuerwehr keine eigenständige Behörde ist. vgl. [16, S. 57]

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, sowie die Bereitstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung werden in § 3 Abs. 2 BHKG [15, S. 61] als Pflichtaufgabe nach Weisung beschrieben. vgl. [16, S. 41]

Eine weitere Aufgabe der Gemeinde ist in § 3 Abs. 5 BHKG geregelt und umfasst die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung, welche u.a. über die Verhütung von Bränden und über das richtige Verhalten bei Bränden aufklären soll. Diese Aufgabe wird zusätzlich zum Auftrag an die Gemeinde auch im § 17 BHKG genannt und dort den („Feuerwehr“-)Verbänden zugewiesen. vgl. [16, S. 244]

Die vielerorts vorhandene Sichtweise, wonach die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung eine Aufgabe der Brandschutzdienststelle wäre, mag in der früheren Gesetzesstruktur begründet sein. So war im Vorgängergesetz, dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) diese Aufgabe nahezu inhaltsgleich enthalten, wurde dort jedoch im gleichen Abschnitt wie die Brandschutzdienststelle behandelt. vgl. [17, S. 120]

2.2.2 Feuerwehr

Der Feuerwehr sind zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Aufgaben zugewiesen, die sich auf den Brandschutz und die Hilfeleistung beziehen. vgl. [15]

Die Aufgabe der unter 2.2.1 aufgeführten Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung wird meist von der Feuerwehr, als Teil der Gemeindeverwaltung, wahrgenommen. Vielerorts wird die Aufklärung zur Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer und das richtige Verhalten bei Bränden als eine ureigene Aufgabe der Feuerwehr verstanden. Dies trifft auch auf die Aufgabe der Brandverhütungsschau und der Brandsicherheitswache zu, die unter §§ 26, 27 BHKG normiert sind.

Nicht unüblich ist, dass das Personal in den Abteilungen „Vorbeugender Brandschutz“ der Feuerwehren mit diesen Aufgaben betraut wird. So weist die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine entsprechende Aufgabenbeschreibung im KGSt-Gutachten Nr. 1/2009 „Bewertungsempfehlungen für Beamtenstellen in den Gemeinden“ aus. In dieser 7. Auflage des Gutachtens von 1953 ist eine Kurzbeschreibung für eine Sachbearbeiterstelle „Vorbeugender Brandschutz“ enthalten, welche die Anfertigung von brandschutztechnischen Stellungnahmen, die Durchführung von Brandschauen, Beratungen und die Brandschutzerziehung und -aufklärung auflistet. vgl. [18, S. 193]

2.2.3 Brandschutzdienststelle

Mit „Vorbeugendem Brandschutz“ ist das Kapitel im BHKG überschrieben, welches in den §§25-27 BHKG die Brandschutzdienststelle, die Brandverhütungsschau und die Brandsicherheitswache beschreibt.

Im Regelfall sind hauptamtliche Kräfte einer Brandschutzdienststelle geeignet, wenn sie als fachliche Qualifikation über die Befähigung für die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, des feuerwehrtechnischen Dienstes und zusätzlich über eine vertiefende Ausbildung zum Vorbeugenden Brandschutz verfügen. Bereits aus der Gesetzesformulierung wird deutlich, dass die Brandschutzdienststelle keine eigenständige Behörde ist, sondern vielmehr als eine Aufgabe der Gemeinde zu verstehen ist, die ggfs. vom Kreis wahrgenommen wird. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, im (Bau-)Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften die Belange des Brandschutzes wahrzunehmen. vgl. [16, S. 321]

Die Aufgabe der Brandschutzdienststelle wurde in einem nicht veröffentlichten Erlass unter dem Aktenzeichen V D 2-4.111-3 am 9.2.2001 konkretisiert. Diese „Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz“ bezogen sich auf §§ 5-7 FSHG und finden weiterhin Anwendung. vgl. [19]

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz stellen klar heraus, dass die Brandschutzdienststellen mit der Bauaufsichtsbehörde gemeinsam die Belange des Brandschutzes wahrnehmen. vgl. [20, S. 2] Die Brandschutzdienststelle ist Berater der Bauaufsicht, während die Bauaufsicht im Genehmigungsverfahren letztlich zu entscheiden hat. vgl. [21] Die Kommentierung zum BHKG hebt hervor, dass mit der Formulierung des §25 Abs. 2 BHKG der Bezug zu §14 BauO NRW hergestellt wird. vgl. [22]

2.3 Baurecht

Die nordrhein-westfälische Bauordnung formuliert allgemeine Anforderungen in §3 Abs.1 S.1 BauO NRW. Demnach sind Anlagen „so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“. [23] Hierfür muss gesichert sein, dass ab Beginn der Nutzung das Grundstück für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten erreicht werden kann.

§14 BauO NRW beschreibt den Brandschutz. Aus diesem Paragraphen werden die sogenannten vier „Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes“ abgeleitet. „Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der

Entstehung eines Brandes

und der

Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird

und

bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren

sowie

wirksame Löscharbeiten

möglich sind.

Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.“ [23] Diese Anforderungen bestehen im Übrigen auch entsprechend in der Musterbauordnung. vgl. [24]

2.4 Presserecht

Artikel 5 GG sichert die Pressefreiheit. Hierbei bezieht sich die Pressefreiheit nicht nur auf Druckerzeugnisse, sondern umfasst alle Medienformate und der mit diesen Medien befassten Beschäftigten. Eine Zensur findet in keinem Fall statt. vgl. [11]

Das Landespressegesetz NRW beschreibt die Aufgabe der Presse als eine öffentliche Aufgabe. Sie umfasst zunächst die Beschaffung von Informationen und die spätere Verbreitung als Nachrichten. Ausdrücklich nimmt die Presse Stellung zu Sachverhalten und kann auch Kritik üben. Eine Mitwirkung an der Meinungsbildung ist, auch auf andere Weise, zulässig. vgl. [25]

Für die Behörden besteht die Verpflichtung, der Presse Auskünfte zu erteilen, soweit sie für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Hiermit kumulierend wird die Presse von der Verpflichtung zur Prüfung dieser Auskünfte hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes vor der Verbreitung befreit. Diese Befreiung leitet sich daraus ab, dass Auskünfte von Behörden auf Grundlage von Recht und Gesetz stets wahrheitsgemäß zu erteilen sind. vgl. [25]

2.5 Resümee

Den Aufgabenträgern einer Brandschutzdienststelle ist bereits durch das Presserecht ein grundsätzlicher Auftrag der Mitwirkung für die Behörden zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen. Das Brandschutzgesetz formuliert den expliziten Auftrag zur Aufklärung der Einwohner zu Bränden als Aufgabe der Gemeinde und der Verbände. Das Baurecht definiert die Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes und macht deutlich, dass auch das spätere Handeln (Instandsetzen) für die Sicherheit relevant ist.

Die Einflussnahme auf das Verhalten der Nutzer, also der „betriebliche Brandschutz“ dient der Wahrung der Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes.[5] Die Schnittmengen der Aufträge der Beteiligten machen deutlich, dass die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von allen Stellen betrieben und vor allem auch aufeinander abgestimmt erfolgen muss.

3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Begriffsbestimmung

Der Deutsche Städtetag hebt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 20.6.2012 in Kassel hervor: „Kommunale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine Pflichtaufgabe der Städte.“ [26, S. 1]

Laut Duden wird unter dem Begriff Presse die „Gesamtheit der Zeitungen und Zeitschriften, ihrer Einrichtungen und Mitarbeiter“ verstanden. vgl. [27] Im Ursprung begrenzte sich der Begriff Presse auf die Druckerzeugnisse, die zur Verbreitung von

Nachrichten erstellt wurden. Die sich stetig verändernden Verbreitungswege von Nachrichten führten dazu, dass heutzutage die gesamte Medienlandschaft unter Presse subsumiert wird. vgl. [28]

Öffentlichkeitsarbeit wurde von Prof. Dr. Albert Oeckl, der den ersten Lehrauftrag zum Thema Public Relations in Deutschland innehatte, als Begriff eingeführt. So vertrat er die Ansicht, dass „(...) das Wort Öffentlichkeitsarbeit die geeignetste, deutsche Wortbildung für Public Relations ist.“ [29, S. 36] Der Begriff stelle heraus, dass die Arbeit mit, für und in der Öffentlichkeit gemeint ist. vgl. [29, S. 36] Oeckl stellt weiter fest, dass die Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens Eingang gefunden hat und irrtümlicherweise nur der Wirtschaft zugeordnet wurde. vgl. [29, S. 113]

Heutzutage wird „Public Relations“ mit der in Deutschland gebräuchlichen Wortkombination „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ übersetzt. vgl. [30, S. 18] Daniela Puttenat beschreibt die Ziele der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wie folgt: „PR will hauptsächlich überzeugen, den Bekanntheitsgrad einer Marke oder eines Unternehmens, einer Institution etc. erhöhen, ein positives Image aufbauen, Akzeptanz und Vertrauen schaffen.“ [30, S. 19]

Es liegt auf der Hand, dass Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sehr davon geprägt ist, welche Institution oder welches Unternehmen diese betreiben. So kann davon ausgegangen werden, dass die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einer Gemeinde andere Inhalte und Methoden verfolgt als ein wirtschaftsorientiertes Unternehmen.

3.2 Pressestellen

Gemeinden verfügen über Bereiche, die zum einen der Presse Auskünfte erteilen, jedoch auch proaktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit leisten. So empfiehlt der Deutsche Städtetag, dass auf Grund der zentralen Zuständigkeit der Pressestelle Dienstanweisungen erstellt werden sollen, die die internen Prozesse regeln. vgl. [38]

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit, mit der eine Behörde von der Presse zu Auskünften aufgefordert wird, mit der Größe oder den Tätigkeitsbereichen der Behörde zunimmt. Auch nimmt die Häufigkeit, mit der Medienvertreter an Einsatzstellen der Feuerwehren um Auskünfte bitten, mit steigenden Einsatzzahlen zu. Dienstanweisungen sollten daher auch die besondere Stellung der Gefahrenabwehr würdigen, so dass der Presse bedarfsgerechte Auskünfte zu Unglücksfällen und Bränden schnell und kompetent erteilt werden können. Vielerorts bestehen daher Regelungen / Dienstvereinbarungen, die eine Aussageberechtigung bspw. des Einsatzleiters vor Ort zulassen und auch fordern. vgl. [31] Große Feuerwehren verfügen zunehmend auch über eigene Pressestellen, um dem steigenden Bedarf im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begegnen zu können. Für beide Bereiche bedarf es spezieller Ausbildungen, die zum einen den Anforderungen der Pressearbeit an der Einsatzstelle genügt und zum anderen für die reguläre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit befähigt.

Pressestellen haben sich nicht auf die bloße Reaktion zu Anfragen der Presse zu beschränken, sondern sollen proaktiv tätig werden und dabei nicht nur die klassischen Medien nutzen. Das „Web 2.0“ und „Social Media“ verändern die Presse- und

Öffentlichkeitsarbeit und haben einen sehr großen Einfluss auf das herkömmliche Wesen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. vgl. [32]

3.3 Verbände

Während die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung der Gemeinden zu großen Teilen auch durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit realisiert wird, liegt die Aufgabe der Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung auf Grundlage des §17 BHKG auch bei den Verbänden. „Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass auf allen Ebenen (Gemeinde, Kreis, Land) Feuerwehrverbände gegründet werden können. In vielen Gemeinden und fast allen Kreisen haben sich Feuerwehrverbände bereits gebildet, die in der Regel eingetragene Vereine sind.“ [16, S. 247]

Zu den auf den Ebenen des Landes Nordrhein-Westfalen direkt mit der örtlichen Feuerwehr verbundenen Vereinen und Verbänden sind weitere, teils auch bundesweit organisierte Verbände vorhanden. Dies sind u.a. die Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb), der Deutscher Feuerwehrverband (DFV), die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptamtlichen Feuerwachen in NRW (AGHF), oder der Werkfeuerwehrverband (WFV). vgl. [16, S. 247]

Viele Verbände greifen für die Mitwirkung an der Brandschutzerziehung auf eine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zurück. Da die Brandschutzdienststellen, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzschulung ebenfalls Teil der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einer Feuerwehr sind, ist ein enger Austausch aller Beteiligten erforderlich und zielführend.

4 Vorschläge zur zielführenden Einbindung der Brandschutzdienststellen

Die folgend unterbreiteten Vorschläge sind als Bausteine bzw. Module für eine zielführende Einbindung der Brandschutzdienststellen zu verstehen. Sie können inhaltlich den Bereichen „Prozessförderung“, „Inhalte“, „Methoden“ und der „Evaluation“ zugeordnet werden.

Diese Modularisierung ist erforderlich, um zumindest eine teilweise Umsetzung der Vorschläge auch durch Feuerwehren zu ermöglichen, die über wenige Ressourcen für den Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Feuerwehren, die ausschließlich einen nebenberuflich tätigen Pressesprecher benannt haben, werden sich in ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit größtenteils auf die Erteilung von Auskünften an Pressevertreter im Einsatzgeschehen beschränken. In diesen Fällen ist bereits die Aufnahme von entsprechender Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ein richtiger und wichtiger Schritt.

Feuerwehren bzw. Brandschutzdienststellen, die nur über begrenzte Ressourcen für die Umsetzung verfügen, können durch die Modularisierung eine Überlastung durch die Auswahl einzelner Module vermeiden. Viele Brandschutzdienststellen, insbesondere jedoch die, die nicht der Feuerwehr zugeordnet sind, sind an der

Auslastungsgrenze tätig und benötigen zusätzliche personelle Ressourcen, um eine entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit proaktiv begleiten zu können.

Feuerwehren mit eigenen Sachgebieten für die Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit werden die Einbindung der Brandschutzdienststelle als selbstverständlich verstehen, da diese Feuerwehren i.d.R. selbst Brandschutzdienststellen sind. Hier wird die Brandschutzdienststelle als ein Aufgabenbereich der Abteilung „Gefahrenvorbeugung“ oder „Vorbeugender Brandschutz“ wahrgenommen. Die Umsetzung der Vorschläge könnte jedoch auch bei diesen größeren Feuerwehren eine positive Wirkung entfalten.

4.1 Vorschlag 1: Einbindung

Die Feuerwehren sollen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung ihrer vor Ort festgelegten kommunalen Regelungen betreiben und dabei auf die Fachexpertise der Brandschutzdienststelle zurückgreifen. Der Rückgriff auf Portale wie dem „Presseportal“, die eine schnelle Verbreitung mit großer Reichweite ermöglichen, empfiehlt sich für alle Feuerwehren.

Dieser Vorschlag basiert auf der Feststellung, dass Brandschutzdienststellen - oder deren Zielsetzung - einer breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Zudem sind die Brandschutzdienststellen, die außerhalb der Feuerwehren bestehen, entsprechend der in der als Anlage „B“ angefügten Auswertung bisher nicht systematisch in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren eingebunden. Diese „Kreisbrandschutzdienststellen“ sollten jedoch mindestens eine koordinierende Rolle einnehmen, da die lokale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einer Feuerwehr immer auch von Einwohnern der anderen Gemeinden wahrgenommen wird. Hier gilt es, sich widersprechende Inhalte durch entsprechende Abstimmungen zu vermeiden.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die aktiv betrieben wird und eine Einbindung der Brandschutzdienststelle vornimmt, ist bereits zielführend. Konstellationen, bei denen die Brandschutzdienststelle eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit neben der Feuerwehr betreibt, sollten in jedem Fall vermieden werden. Eine nicht abgestimmte, zweigleisig betriebene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwirrt die Adressaten mehr als sie nützt.

4.2 Vorschlag 2: Zielformulierung

Für die Einbindung der Brandschutzdienststelle sind vorab (Grob-)Ziele zu benennen, aus denen der grundsätzliche Auftrag für die Beteiligten hervorgeht. Hier wird der „Sinn und Zweck“ der jeweiligen Aktivitäten in einem bewussten Prozess bestimmt. Die Bandbreite erstreckt sich hierbei von der Aufklärung bis zur (Mitarbeiter-)Werbung. Für die später zu definierenden Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls (Fein-)Ziele zu formulieren.

Zielformulierungen sollen stets „SMART“ (Akronym für spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) erfolgen. vgl. [33] Werden Ziele entsprechend formuliert, so dienen sie immer auch dazu, den Auftrag der Beteiligten klar herauszustellen und zugleich zu berücksichtigen, ob diese Ziele erreicht werden können.

Kann ein „SMART“-formuliertes Ziel den Zielen des Vorbeugenden Brandschutzes nicht zugeordnet werden, so ist davon auszugehen, dass keine Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle vorliegt. Gleichwohl kann ein solches Ziel im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr als Ganzes liegen und auch weiterverfolgt werden. Ein Ressourceneinsatz der Brandschutzdienststelle ist in dem Fall jedoch nicht direkt begründet.

Für die Adressaten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist entscheidend, ob das formulierte Ziel eine Verbesserung der persönlichen Situation oder die persönlichen Kompetenzen stärkt. Das nachfolgende Beispielziel ist SMART formuliert:

Im Jahr 2023 sollen alle Bewohner von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die in 2020 abschließend fertiggestellt wurden, einen Infobrief der Feuerwehr erhalten. Der Infobrief unterbreitet ein Angebot für einen Vor-Ort-Beratungstermin, in dem ein Austausch zum richtigen Verhalten im Brandfall und die Fremdrettung am „eigenen“ Gebäude erfolgt. Die Möglichkeiten und Grenzen einer Rettung durch die Feuerwehr im Brandfall sollen vermittelt werden.

4.3 Vorschlag 3: Inhalte

Nachfolgend werden Beispiele für Inhalte unterbreitet, die den vier Zielen des Vorbeugenden Brandschutzes zugeordnet sind. Neben einer kurzen Erläuterung zum jeweiligen Ziel sind jeweils Schlagworte genannt und die zu vermittelnden Botschaften konkretisiert.

Die Auswahl der Inhalte für die tatsächliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss anhand der jeweiligen „Zielgruppe“ erfolgen. Inhalte, zu denen die Zielgruppe einen praktischen Bezug herstellen kann, wecken mehr Interesse als wahllos aufgegriffene Inhalte.

Beispiel: Flugblätter, die per Postwurfsendung verteilt werden und inhaltlich darauf aufmerksam machen sollen, dass Rettungsfenster in Obergeschossen „richtig“ angeordnet sein sollen, greifen in Bereichen mit ausschließlich erdgeschossiger Bebauung einen „falschen“ Inhalt auf und sind daher nicht adressatengerecht. Nicht nur diese, sondern auch zukünftige Flugblätter könnten dann unbeachtet entsorgt werden, da sie von den Adressaten als uninteressant eingestuft würden.

Hier könnte die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einen gegenteiligen Effekt erreichen.

4.3.1 Selbst- / Fremdrettung

Betroffene erwarten, im Notfall gerettet zu werden. Das oberste Ziel der Feuerwehr ist damit kumulierend die Rettung von Menschen. Die Brandschutzdienststelle hat im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine „Rettung“ möglich ist.

Es ist davon auszugehen, dass eine Mehrheit der Bevölkerung nicht benennen kann, dass ihre Wohnungen über einen ersten und einen zweiten Rettungsweg verfügen. Insbesondere die konkrete Ausgestaltung vor Ort mittels notwendiger Treppen für die Selbstrettung und Rettungsfenster für die Fremdrettung ist einer breiten Öffentlichkeit nicht bewusst. Die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollen einen positiven Einfluss auf die „Rettung“ im Einsatz haben.

Zweiter Rettungsweg: Fenster, Balkone	Dient der Fremdrettung durch die Feuerwehr mittels Leitern (der Feuerwehr), wenn der erste Rettungsweg, nämlich Treppen und Flure nicht mehr nutzbar sind. Die Notsituation und die Höhe erschweren die Rettung. Wird nur genutzt, wenn der erste Rettungsweg verraucht oder anders betroffen ist. Auch Leitern der Feuerwehr benötigen einen befestigten Untergrund zum Aufstellen. Grünbewuchs und unbefestigter Boden behindern den Einsatz von Leitern und damit die Rettung! (Bedeutung des 1. Rettungsweges wird hervorgehoben.)
Rollladen, Fenster-sicherungen, verriegelte Türen	Geschlossene Rollladen (Elektroantrieb bei Stromausfall) oder abschließbare Fenster können im Brandfall dazu führen, dass Menschen schlechter wahrgenommen werden oder eine Fremdrettung nur mit Zeitverzügen möglich wird.
Das „richtige“ Rettungsfenster	Das Rettungsfenster ist in der Baugenehmigung beschrieben. Das richtige Rettungsfenster (unabhängig vom ersten Rettungsweg, von innen leicht zu öffnen, für die Feuerwehr sichtbar, zu erreichen und ausreichend groß) gilt es bekannt zu machen.

4.3.2 Brandentstehung

Die Vorbeugung ist immer die beste Maßnahme um negativen Folgen eines Brandes zu vermeiden. Brandschutzdienststellen haben sich in ihren Stellungnahmen hauptsächlich mit dem abwehrendem Brandschutz zu befassen. Hier wird die Frage beantwortet, was erforderlich ist, wenn es zum Brand kommt. Der Idealzustand für die Bevölkerung und die Brandschutzdienststelle ist der, in dem ein Brand nicht entsteht.

Elektrische Geräte	Defekte oder überlastete Geräte, sowie ein unsachgemäßer Umgang verursachen Brände.
Brennbare Gegenstände	Abstellen und Lagern von brennbaren Gegenständen, insbesondere in Bereichen mit Zündquellen, begünstigen einen Brandausbruch.
Materialeigenschaften	Die Brennbarkeit von Gegenständen hat Einfluss auf eine Brandentstehung. Eine nicht brennbare Unterlage verhindert eine Brandentstehung bspw. durch eine darauf abgestellte und umgefallene Kerze. Werden jedoch z.B. 40 Teelichter dicht an dicht aufgestellt, kann eine entsprechende Unterlage eine Brandentstehung nicht verhindern.

4.3.3 Brandausbreitung

Insbesondere der bauliche Brandschutz zielt auf die Verhinderung der Brandausbreitung auf einen anderen Brandabschnitt ab. Das Baurecht enthält diverse Regelungen, die bspw. eine Ausbreitung von Feuer oder Rauch auf andere Bereiche behindern sollen. Hier ist der Bereich „betriebliche Maßnahmen“ im Sinne von verhaltensorientierten Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Selbstschließende Türen	Türen halten Feuer und Rauch in einem gewissen Maße zurück. Selbstschließende Türen sperren das Feuer
-------------------------	---

	„automatisch“ aus. Werden sie durch Gegenstände (z.B. Keile) aufgehalten, breitet sich ein Brand schneller aus und gefährdet alle Personen. Hiermit kumuliert der Appell: Auch einfache Türen im Brandfall schließen.
Brennbare Gegenstände	Gegenstände, die nicht mehr benötigt werden, sollten entsorgt werden, da sie eine Brandausbreitung im Brandfall begünstigen. Räume, in denen Haustechnik installiert ist (bspw. Heizungen), sollten nicht als Lager genutzt werden.
Wände und Decken	Wände und Decken begrenzen einen Brand und die Rauchausbreitung auf den jeweiligen Raum. Öffnungen (große Löcher) in Wänden und Decken verursachen eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung auf andere Bereiche.

4.3.4 Löscharbeiten

Das Interesse der Bevölkerung an wirksamen Löscharbeiten ist - ebenso wie auf Seiten der Feuerwehr - groß. Erst zum Zeitpunkt des abschließenden Löscherfolges (gelöschter Brand) ist zu erfassen, welches Schadensausmaß tatsächlich vorliegt und ob die Feuerwehr ihren eigenen Zielen gerecht wurde. Eine frühzeitig begonnene Brandbekämpfung hat einen großen Einfluss auf das Schadensausmaß.

Hydranten	Benötigt die Feuerwehr mehr Löschwasser als sie mitführt, ist sie bspw. auf Hydranten angewiesen. Wo ist der nächste Hydrant? Ist er stets zugänglich und aufzufinden?
Zugänge oder Zufahrten	Grundstückseinzäunungen, die bspw. mittels Vorhängeschlosses gesichert sind, können im Notfall durch die Feuerwehr geöffnet werden.
Feuerlöscher / Wandhydranten	Ein kleiner Brand (Entstehungsphase) kann / sollte, bevor sich der Brand ausbreitet, selbst gelöscht werden! Verfügen sie über einen Feuerlöscher? Wandhydranten dürfen auch durch Privatpersonen eingesetzt werden.

4.4 Vorschlag 4: Medienmix und Auswahl

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darf sich nicht mehr nur auf die klassische Presse begrenzen, sondern muss sich mit „Social Media“ befassen. Die verschiedenen Kanäle von „Social Media“ müssen als Kommunikationsmittel in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit integriert werden. Die derzeit bedeutendsten sozialen Netzwerke, bezogen auf die Markenbekanntheit in Deutschland sind YouTube, Facebook, Instagram, TikTok und Twitter. vgl. [34] Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird diese Netzwerke zukünftig nutzen müssen, da bestimmte Bevölkerungsgruppen über die klassischen Medien nicht mehr zu erreichen sind. Insbesondere junge Menschen erwarten stets neuen „Content“, was so viel bedeutet wie „regelmäßige neue interessante Inhalte“. Das „Web 2.0“ bietet hier die Möglichkeit, diese Inhalte auch plattformübergreifend in Form von „Story-Paketen“ zu verbreiten, so dass es der inhaltlichen Aufbereitung lediglich initial bedarf. vgl. [32, S. 45]

Soll die Bedeutung von Rettungswegen in Versammlungsstätten, bspw. der örtlichen Diskotheken einem jungen Personenkreis vermittelt werden, so müssen die gewählten Medien / Kanäle die Zielgruppe auch erreichen können. Hier bieten sich die Sozialen Medien geradezu an. Jedoch ist auch hier eine Auswahl erforderlich, die der Zielgruppe gerecht wird. So können jüngere Personen eher über TikTok oder Instagram als über Facebook oder Twitter erreicht werden. Sollen Haushalte angesprochen werden, die Weihnachtsbäume aufstellen, so darf der klassische Infostand neben einer Weihnachtsbaumverkaufsstelle nicht außer Acht gelassen werden. Zukünftige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss berücksichtigen, dass „Social Media“ von den Nutzern nicht nur als Quelle von „Live-“Informationen verstanden, sondern auch erwartet wird, dass diese zum Dialog genutzt werden können. Dies wird zukünftig vermehrt Ressourcen in den Behörden binden. „Social Media“ ermöglicht jedoch auch einen zielgerichteten, schnellen und direkten Austausch mit insbesondere jüngeren Menschen.

4.5 Vorschlag 5: Methoden

4.5.1 Vorbereitung einsatzbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Brände ereignen sich regelmäßig in Gebäuden. Anlässlich dieser Einsätze finden sich immer auch Beispiele, bei denen die Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes gewirkt haben. Für diese Fälle sollen entsprechende Pressemeldungen, Textpassagen oder Hinweise für Pressemeldungen vorbereitet werden, um diese dann anlassbezogen und tagesaktuell, vor allem jedoch auf den Einzelfall angepasst, einsetzen zu können.

Bezogen auf einen Einsatz, bei dem eine Löschwasserversorgung über Unterflurhydranten hergestellt wurde, soll hervorgehoben werden, dass die Hydranten durch Anwohner bspw. von Schnee, Laub oder Eis freigehalten wurden und dadurch wirksame Löscharbeiten schneller möglich wurden.

Diese Methode der Vorbereitung eignet sich für alle Ziele des Vorbeugenden Brandschutz gleichermaßen, die in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen werden sollen und kann auch die Tätigkeiten der Brandschutzdienststelle vermitteln.

Für diese tätigkeitsbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bedarf es lediglich einer objektbezogenen Übersicht der Tätigkeiten der Brandschutzdienststelle. So könnte der Einsatzleiter durch eine im Einsatzleitreechner hinterlegte Objektnummer darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Brandschutzdienststelle tätig war. Für die Fertigung der Pressemeldung könnte dieser Hinweis nun zum Anlass einer Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle genommen werden. Ergibt diese Abstimmung nun, dass die Tätigkeit der Brandschutzdienststelle (bspw. durch die Stellungnahme im bauaufsichtlichen Verfahren, die Brandverhütungsschau, eine Schulung oder eine Alarmprobe) einen positiven Einfluss hatte, so sollte dies in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen werden.

Einsatzanlässe, wie eine ausgelöste Brandmeldeanlage einer Schule, werden derzeit selten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Derartige Einsätze bieten das Potenzial, das gesamte Spektrum der Aufgaben im Bereich der Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr zu vermitteln. Wurde bspw. eine Räumungsübung in einer Schule durchgeführt, so könnte anlässlich eines

Brandmeldeanlageneinsatzes das „richtige“ Verhalten (schnelle Räumung, Türen schließen o.ä.) der Schüler und Lehrer hervorgehoben werden.

Wichtig ist, dass sämtliche Botschaften positiv gestaltet werden. Nach dem Einsatz sollte nur dann mit Bezug zum Vorbeugenden Brandschutz berichtet werden, wenn dieser schon vor dem Einsatz gut umgesetzt war. Forderungen nach Verbesserungen im Vorbeugenden Brandschutz sollten in dieser Einsatzberichterstattung vermieden werden.

4.5.2 Kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

In der „Weihnachtszeit“ wird regelmäßig die Gefahr der Brandentstehung zum Gegenstand der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gemacht. Derartige Veröffentlichungen werden hinsichtlich ihrer Wirkung recht begrenzt sein, da weite Teile der Bevölkerung derartige Berichte erwarten, deren Inhalte vielerorts jedes Jahr unverändert veröffentlicht werden und dadurch überlesen werden.

Es gilt die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu gewinnen und eine kontinuierliche, aber abwechslungsreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einzuführen, die nicht nur reaktiv auf einen Anlass wartet, sondern proaktiv einem sichtbaren Rhythmus folgt und einen „passenden“ Medienmix einsetzt.

So kann bspw. jedes erste Wochenende eines Monats als Zeitpunkt für ein Themenwochenende: „Ihre Sicherheit - Ihre Feuerwehr“ ausgewählt werden. Hierbei sollten rotierende Inhalte für Vor-Ort-Aktionen und Veröffentlichung genutzt werden. Unerwartet und abwechslungsreich werden die Themen gehalten, in dem sie azyklisch eingesetzt werden und zudem die gesamte Bandbreite der Themen einer Feuerwehr für inhaltliche Abwechslung sorgen kann. Auch die regelmäßige Integration von aktuellen Themen kann das Interesse der Bevölkerung an entsprechender Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aufrechterhalten oder gar steigern.

Eine gesicherte Veröffentlichung auf einer immer gleichen Seite eines Printmediums, bspw. in einem von der Gemeinde regelmäßig herausgegebenen „Rathausreport“ (als Hauswurfsendung) stellt sicher, dass eine Veröffentlichung im Printbereich auch dann erfolgt, wenn die kommerziellen Printmedien andere Nachrichten zur Veröffentlichung auswählen. Die Themenwochenenden sollten zudem immer auch mehrere Verbreitungswege nutzen und sich nicht auf ein Printmedium beschränken. „Social Media“, digitale Stadtinformationstafeln oder Werbeflächen im öffentlichen Personennahverkehr eignen sich hier, um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen.

4.5.3 Vor-Ort-Aktion

Die Vor-Ort-Aktion soll durch Aufklärung einem Missstand entgegenwirken, der bereits festgestellt wurde oder realistisch zu erwarten ist. Falsch abgestellte Fahrzeuge können die Anfahrt von Einsatzfahrzeugen oder eine Löschwasserentnahme aus Unterflurhydranten behindern. Häufig werden dann Fahrzeuge im Rahmen von Einzelaktionen medienwirksam abgeschleppt oder in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Nachgang zu einem Einsatz entsprechend kritisiert. Derartige Maßnahmen bringen i.d.R. (beabsichtigte) Unannehmlichkeiten für die Störer mit sich und werden sicherlich, ähnlich einem bundesweiten Blitzmarathon, kurzzeitige

Wirkung hinterlassen, jedoch stoßen sie nicht automatisch einen nachhaltigen Lernprozess an.

Im Rahmen von Brandverhütungsschauen wird häufig festgestellt, dass Feuerwehruzufahrten nicht nutzbar sind, da der Grünbewuchs überhandgenommen hat. In Bereichen mit gleichartiger Wohnbebauung wird ein solcher Mangel kein Einzelfall sein, so dass dort Infozettel an die Bewohner verteilt werden könnten, die den Zweck der Feuerwehruzufahrt aufzeigen. Sind Falschparker ursächlich für die Behinderung, so bietet sich das Verteilen von entsprechenden Flugzetteln an den geparkten Fahrzeugen an. Ergänzend lokal angebrachte Plakate halten die Inhalte eine gewisse Zeit lang präsent und können zudem auch Besucher ansprechen.

Eine sich anschließende und insbesondere persönliche Ansprache vor Ort ermöglicht nun einen Dialog, der die Vor-Ort-Aktion abrundet. Dieser Dialog bindet Ressourcen, kann jedoch offene Fragen identifizieren, direkt beantworten und damit das Ziel dieser Presse- und Öffentlichkeitsarbeit besser erreichen. Der hierbei entstehende Austausch sollte unbedingt für die Weiterentwicklung zukünftiger Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

Eine Koppelung der Vor-Ort-Aktion mit der „kontinuierlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“, beispielsweise zum Themenbereich „wirksame Löscharbeiten – Anfahrt und Flächen“, böte wiederum die Möglichkeit der flächigen bzw. vertieften Information. Da die Vor-Ort-Aktion einen lokalen Bezug herstellt, der auch den Austausch der Menschen anregen soll, ist dringend zu empfehlen, dass die Bezirksvertretungen bzw. Ortsbürgermeister integriert werden. Ein vorgeschalteter Austausch zu den Inhalten wird dazu beitragen, dass die Ziele besser erreicht werden.

4.5.4 Presse-Anfrage-Information

Anfragen der Presse richten sich i.d.R. richtigerweise an die Pressestelle der Behörde und nicht an die inhaltlich zuständige Fachstelle. Für eine schnelle Zuordnung von Fragestellungen und auch für eine schnelle Erstauskunft dient die prozessunterstützende Presse-Anfrage-Information. Sie soll als „Wissensdatenbank“ jeweils das Schlagwort, die Zuständigkeiten, eine Kurzerläuterung und Verweise auf bisherige Antworten oder Pressemitteilungen enthalten. Presse-Anfrage-Informationen sollen eine qualitätssteigernde und eine ressourcenschonende Prozessoptimierung erreichen. Umsetzungsbeispiel:

Schlagwort: Feuerwehruzufahrt	Zuständigkeiten: Bauordnungsamt, Brandschutzdienststelle, Feuerwehr
Kurzerläuterung: Für eine schnelle Rettung oder Brandbekämpfung sind Feuerwehruzufahrten erforderlich. Baurechtlich erforderlich werden sie, wenn Gebäude weit ab (50m) einer öffentlichen Straße errichtet werden oder wenn eine Drehleiter aufgestellt werden muss. Das Bauordnungsamt genehmigt Feuerwehruzufahrten im Baugenehmigungsverfahren. Die Brandschutzdienststelle prüft im Baugenehmigungsverfahren die Erforderlichkeit und ob die Planung den Bedürfnissen der Feuerwehr entspricht. Später wird die Feuerwehruzufahrt durch Brandverhütungsschauen kontrolliert.	
Bisherige Pressemitteilung:	Nr. / Datum / Von Abteilung 37.22

4.6 Vorschlag 6: Evaluation

Die Bewährungsprobe für das Handeln der Brandschutzdienststelle ist der Brandeinsatz. Der Anlage „C“ ist zu entnehmen, dass die Anzahl der geretteten Personen zwar gewissen Schwankungen unterliegt, jedoch im Jahresvergleich konstant bleibt. In diesen Einsätzen zeigt sich, ob die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes in der Praxis funktionieren. Die Einsatzstellenbegehung, die Gegenstand einer Empfehlung des DFV und der AGBF ist, dient der Feststellung der grundsätzlichen Wirkung des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes bei bemerkenswerten Einsätzen. vgl. [35] Einige der in diesem Evaluierungsbogen enthaltenen Fragen können als Grundlage für eine Auswertung der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Kombiniert man diese Fragen mit Elementen der Fachempfehlung des Gemeinsamen Ausschusses Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung von vfdb und DFV, die sich mit dem „Verhalten im Brandfall“ [36] auseinandersetzt, so ist eine mittelfristige Bewertung der Wirksamkeit der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit möglich. Diese Evaluation bedarf also der regelmäßigen Einsatzstellenbegehung und einer ergänzenden Auswertung der Einsätze mit Blick auf die lokal durchgeführte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Regelmäßige Befragungen der Einwohner sollten ermitteln, in welchen Bereichen Verbesserungspotenziale zur eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestehen. Hierbei empfiehlt es sich die Unterstützung von entsprechenden Instituten wie bspw. „forsa.“, „infas“ oder „Ipsos“ in Anspruch zu nehmen und den Fokus nicht ausschließlich auf das „kompetenzorientierte Wissen zum Brandschutz“ zu richten, sondern ein umfassendes Bild zum Wissensstand „Brandschutz“ zu erheben. Derartige Erhebungen sind auch landes- und bundesweit als repräsentative Befragungen wünschenswert. Hierdurch könnte eine koordinierte und damit auch bessere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entwickelt werden, die idealerweise durch die Verbände bundesweit koordiniert würde.

4.7 Beispielprozess „Straßenbahn“

Fiktiver Anlass: Straßenbahngleise werden im Bereich einer Einkaufsstraße aufwändig saniert. Der stark frequentierte Bereich wird hierfür in Teilbereichen (jeweils ca. 300 Meter) für mehrere Wochen gesperrt. Fahrzeuge können den Bereich auch nicht ausnahmsweise befahren.

Zielgruppe: Neben den direkt betroffenen Bewohnern sind auch Mitarbeiter, die Geschäftstreibenden sowie deren Kundschaft von der Baumaßnahme betroffen.

Beteiligte Behörden sind u.a.: Pressestelle, Straßenbaulastträger, Ordnungsamt, Wirtschaftsförderung, Bauordnungsamt, Entsorgungsbetriebe, Polizei, Feuerwehr, Brandschutzdienststelle.

Problemfelder: Der zweite Rettungsweg kann mittels Hubrettungsgerät nicht sichergestellt werden. Tragbare Leitern sind nicht für jedes Gebäude geeignet, da entweder keine Aufstellflächen vorhanden sind oder die Brüstungshöhe über der Rettungshöhe der tragbaren Leitern liegt. Wirksame Löscharbeiten werden durch längere Anmarschwege (>150 Meter) erschwert. Die Anfahrten sind objektbezogen

unterschiedlich, da einige Häuser über „Ersatz“-Rettungsfenster verfügen, die auf der Rückseite angeordnet sind. Eine Löschwasserentnahme im Bereich der Baustelle ist nicht möglich.

Kompensationsmaßnahmen: Es werden Gerüsttreppen an Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg nicht erreicht werden kann, errichtet. Gerätedepots mit Armaturen, Geräten und Leitern werden eingerichtet. Schlauchleitungen werden vorab verlegt. Es werden temporäre Flächen für die Feuerwehr eingerichtet. Ergänzend werden Parkverbote ausgewiesen. Ein anlassbezogener Feuerwehreinsatzplan „Einkaufsstraße“ wird erstellt.

ZIEL: Beispiel für ein Feinziel: Die Flächen für die Feuerwehr sollen während der Baumaßnahme nicht durch abgestellte Privatfahrzeuge oder Baustellenfahrzeuge versperrt werden. Passiert dies doch, sollen diese schnellstmöglich entfernt werden.

INHALTE: Das Zusammenspiel der verschiedenen Maßnahmen, die den Einsatzerfolg trotz der baustellenbedingten Widrigkeiten sichern sollen, wird kommuniziert. Hierbei wird hervorgehoben, dass „wirksamen Löscharbeiten“ immer auch von der Schnelligkeit des ersten Eingreifens abhängig sind. Es wird dargestellt, dass große Entfernungen zwischen der Einsatzstelle und dem abgestellten Feuerwehrfahrzeug Verzögerungen verursacht.

Nun kann die Erforderlichkeit der Parkverbote und die Sperrung zusätzlicher Flächen für die Feuerwehr vermittelt werden. Die Notwendigkeit der Gerätedepots lässt sich anhand der größeren Entfernung ebenso erklären.

Die Gerüsttreppen werden das Interesse aller Beteiligten wecken. Diese Neugier kann genutzt werden, um das System der Selbst- und Fremdrerettung bzw. das Ziel des Vorbeugenden Brandschutzes „Rettung von Menschen und Tieren“ zu kommunizieren. Zwar ist zu benennen, dass der erste Rettungsweg immer baulich sichergestellt wird, jedoch kann hier insbesondere der zweite Rettungsweg anschaulich aufbereitet werden.

Es kann dargestellt werden, dass Fenster mit einer Brüstungshöhe von 7m - 7,70m (meist 2. OG) durch die Steckleiter bzw. die Multifunktionsleiter grade noch erreicht werden können, darüber hinaus jedoch eine Drehleiter für die Rettung erforderlich ist. Anhand der Häuser, die mit einer Gerüsttreppe ausgestattet werden, da die Aufstellfläche für die tragbare Leiter blockiert sind, können für die Anforderung an den Bereichen vor den Fenstern (Aufstellflächen) hervorgehoben werden.

Anhand der vorbereiteten Schlauchleitungen kann der Zeitbedarf für den Aufbau der Wasserversorgung und dadurch auch die Bedeutung von freigehaltenen Hydranten vermittelt werden. Auch Rauchwarnmelder sollen einen Zeitgewinn bringen, die eine frühzeitige Selbstrettung ermöglichen können.

Einem Kampagnenslogan wie: „Helfen Sie retten!“ können Aufforderungen untergeordnet werden wie: „Flächen für die Feuerwehr FREIHALTEN!“, „Rauchmelder prüfen“ oder „Rettungsfenster kennzeichnen“.

MEDIENMIX: Alle Einwohner im Einzugsgebiet werden einen Bezug zur Baumaßnahme entwickeln, so dass in diesem Fall alle Verbreitungswege eingesetzt werden können. Hervorzuheben sind: Pressemitteilung an Printmedien, Hörfunk und ggfs. Lokalfernsehen sowie als Kampagnenartikel im stadteigenen „Rathausreport“,

Infozettel vor Ort, Kampagnenplakate im Bereich der Zufahrten, Veröffentlichungen mittels der bekannten „Social Media“-Plattformen. Hier bietet sich Facebook an, welches eine weite Streuung in der Bevölkerung verspricht.

METHODE: Durch Vor-Ort-Aktionen und (Anlieger-)Versammlungen können Bewohner, Gewerbetreibende, Kunden, aber auch die Mitarbeiter der Baufirmen angesprochen werden. Die Ansprache vor Ort sollte dabei adressatengerechte Inhalte aufgreifen. So ist für Bewohner eher die Fremdrettung und für Mitarbeiter der Baufirmen das Freihalten der Feuerwehrflächen von Relevanz.

Da die Baumaßnahme eine lange Vor- als auch Nachbereitung mit sich bringt, bei der diverse Behörden, Ämter und Firmen betroffen sind, dienen die (zuvor skizzierten) Presse-Anfrage-Informationen einer schnellen Übersicht zu bereits erteilten Presseauskünften und können so ggfs. doppelte Nachfragen im Fachamt vermeiden.

EVALUATION: Die Evaluation beginnt bereits mit der Baumaßnahme. Die Kontrolle der Flächen für die Feuerwehr sind für einen Einsatzerfolg elementar und zugleich als ein Teilziel der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit benannt worden. Primär wird die Ordnungsbehörde den ruhenden Verkehr überwachen, dennoch ist eine tägliche Feuerwehr-Präsenz für die Außenwirkung bedeutend. Eine regelmäßige Präsenz kann z.B. als Wachunterricht oder am Übungsabend einer Freiwilligen Feuerwehr zur Vermittlung des Feuerwehreinsatzplanes erfolgen. Die unter 4.6 beschriebene strukturierte Ermittlung des „Selbsthilfe“-Wissens der Bürger wird im Nachgang zeigen, ob die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nachhaltig vermittelt werden konnten.

Fazit: Der Beispielprozess „Straßenbahn“ greift den Teil der Gesamt-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde auf, der den Fokus auf die Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes richtet. Andere Bereiche der Feuerwehr können die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ebenso aufgreifen, um einen praktischen und aktuellen Bezug zu ihren Aufgabenbereichen herzustellen. So werden Schüler, die temporär Schienenersatzverkehr nutzen müssen, während einer Maßnahme der Brandschutzerziehung einen persönlichen Bezug zur Unterrichtseinheit entwickeln und dadurch über ein gesteigertes Grundinteresse verfügen.

5 Abgrenzung zur zielführenden Einbindung

5.1 Brandschutzdienststelle vs. Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung erfolgen bundesweit mit großer Qualität und hohem Engagement. Die jeweiligen Gremien leisten insbesondere im Bereich der Brandschutzerziehung Vorbildliches, während auch die Brandschutzaufklärung seit Jahren eine zunehmende Aufmerksamkeit erfährt. Der Bereich der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung wird von Personen getragen, die aus allen Bereichen der Feuerwehr stammen. Für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sind Kompetenzen im Bereich des Umgangs, der Wissensvermittlung mit einer entsprechenden Adressatengruppe bzw. der Freude an der Arbeit mit Menschen dienlich.

Begännen nun die Brandschutzdienststellen den Bereich der Wissensvermittlung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung ohne einen konstruktiven Austausch zu betreiben, so wäre dies folgenswer. Wenn die Brandschutzdienststellen an dieser sehr etablierten Wissensvermittlung teilnehmen wollen, muss dies gut abgestimmt erfolgen. Wenn die Inhalte nicht synchronisiert werden, wird durch die Verwirrung der Adressaten ggf. ein gegenteiliger Effekt erreicht.

Fazit: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darf nur in Abstimmung mit der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung und im Einklang mit der jeweiligen Konzeption erfolgen.

5.2 Einsätze mit beschränktem Erfolg

Mit steigender Tendenz entstehen durch Brände in Deutschland jährlich Schäden im einstelligen Mrd.-€-Bereich, bei denen zudem ca. 400 Menschen sterben. vgl. [37] Es ist davon auszugehen, dass die eingesetzte Feuerwehr auch bei den tragisch und/oder dramatisch verlaufenden Einsätzen häufig Missstände feststellt, bei denen ein Fehlverhalten der Betroffenen der Wahrung der Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes entgegenstanden oder diese behindert haben.

Besonders tragisch sind die Fälle, in denen Personenschäden in einem konkreten Brandfall durch ein „anderes“ Verhalten hätten vermieden werden können. Brände, bei denen eine Brandausbreitung, bspw. durch eine außer Kraft gesetzte Brandschutztür begünstigt wurde, sind ebenso tragisch wie unnötig.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die nur darauf ausgerichtet ist, ein Fehlverhalten als Ursachen für Personenschäden anzuprangern, sollte vermieden werden. Hier gilt es den Eindruck der Schuldzuweisung der Feuerwehr anlässlich eines Misserfolges zu vermeiden.

Fazit: Es sollte keine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Intention, die Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes anhand von Fehlverhalten der Nutzer oder Eigentümer, insbesondere anlässlich aktueller Einsätze, anzuprangern, erfolgen.

5.3 Die „fordernde“ Feuerwehr

In den Medien werden die Kosten für den (baulichen) Brandschutz regelmäßig kontrovers diskutiert. Das bekannteste Beispiel der vergangenen Jahre ist sicherlich der Flughafen Berlin Brandenburg. Anlässlich von Verzögerungen der Fertigstellung öffentlicher Bauvorhaben wird ebenso wie bei Schließungen von öffentlichen Einrichtungen anlässlich konkreter Gefahren auf den Brandschutz verwiesen. In sehr vielen dieser Meldungen lassen sich Begriffe wie „Feuerwehr“ oder „Brandschutzdienststelle“ zwar nicht finden, jedoch „lesen“ breite Teile der Bevölkerung dies anders. Bachmeier stellt hierzu fest: „In der öffentlichen Wahrnehmung werden oftmals alle Sachverhalte, die mit dem Brandschutz zu tun haben, automatisch der Feuerwehr zugeordnet“. vgl. [38]

Sogar die Mitglieder der Baukostensenkungskommission, die eindeutig ausgewiesene Experten in ihren Fachbereichen sind, untermauern diese Sichtweise mit ihren im November 2015 veröffentlichte Abschlussbericht diese Sichtweise. So wird analysiert: Es „(...) eröffnen sich bei der brandschutztechnischen Beurteilung bauaufsichtliche

Ermessensspielräume. Diese werden von der Stellungnahme der Feuerwehr beeinflusst“. [37, S. 91] Interessant ist, dass dahingegen in der Zusammenfassung des Unterpunktes die Feuerwehr nicht in Bezug genommen wird. Später wird als hervorgehobene Empfehlungen vgl. [37, S. 135] die Feuerwehr dann als „Verschärfer“ der Anforderungen angeprangert. „Brandschutzanforderungen der örtlichen Feuerwehren dürfen die öffentlich-rechtlichen Regelungen des Baurechts nicht weiter verschärfen.“ „In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob der Markt Feuerwehrfahrzeuge anbietet, die das Retten von Personen über die Feuerwehrleitern auch in engeren Straßen ermöglicht.“ vgl. [37, S. 141].

Positive Eindrücke werden durchschnittlich mit drei weiteren Personen geteilt, während negative Eindrücke an zehn Personen weitergegeben werden. vgl. [39, S. 11] Für die Feuerwehren bedeutet dies, dass dem negativen Image der „fordernden Feuerwehr“ zukünftig deutlich mehr positive Eindrücke entgegengesetzt werden müssen. Betriebe die örtliche Feuerwehr eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die einem entsprechenden Ressentiment entgegen soll, wäre eine Wirkung im besten Fall nur lokal spürbar. Die bundesweit organisierten Verbände verfügen dahingegen über die erforderliche Reichweite, um die Perspektive der Brandschutzdienststellen flächendeckend und einheitlich zu kommunizieren.

Fazit: Es gilt, die Verbändearbeit in der Fläche zu unterstützen. Eigenveranlasste lokale bzw. nicht koordinierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist an dieser Stelle nicht zielführend.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse der Anstrengungen, welche Unternehmen, Firmen, Behörden und viele andere Institutionen für eine gute Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf sich nehmen, sind allgegenwärtig. Erweckt der englische Begriff Public Relation einen moderneren Eindruck, so hebt die deutsche Wortbildung „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ die Arbeit mit und für die Öffentlichkeit hervor.

Einleitend wurden die bundesweiten Gemeinsamkeiten des rechtlichen Auftrages für die Brandschutzdienststellen aufgegriffen und darauffolgend die Gegebenheiten im Land Nordrhein-Westfalen fokussiert betrachtet. Hier wurde der Frage nachgegangen, welche Normen für die Arbeit der Brandschutzdienststellen, der Feuerwehr und der Gemeinde relevant sind. Weitere Rechtsbereiche, wie das Baurecht aber auch das Presserecht wurden betrachtet, so dass die unterbreiteten Vorschläge als Module in das Gesamtsystem der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde eingeordnet werden konnten.

Vielerorts erfolgt eine kompetenzorientierte Vermittlung von Fähigkeiten unter Rückgriff bspw. auf die Fachempfehlung von vfdb und DFV „Verhalten im Brandfall“. So weisen die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung große Schnittmengen mit den Aufträgen der Brandschutzdienststellen und der Pressestellen auf. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Abgrenzung zwischen der „Brandschutzdienststelle“ und der „Feuerwehr“ lediglich dort erfolgt, wo die Brandschutzdienststelle nicht die Gemeinde ist. Mehrheitlich wird die Brandschutzdienststelle als ein Aufgabenbereich der Feuerwehr verstanden.

Die unterbreiteten Vorschläge verstehen sich als Bausteine für eine zielführende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieser Facharbeit. Die Umsetzung einzelner Vorschläge durch Feuerwehren mit geringen Ressourcen ist eine zielführende Entwicklung. Gleiches gilt für eine umfassende Umsetzung der Vorschläge durch eine große Feuerwehr mit eigener Pressestelle. Grundsätzlich sind die Gegebenheiten vor Ort zu analysieren und neben dem gesetzten Ziel auch die späteren Adressaten zu berücksichtigen.

Die konkreten Vorschläge beinhalten zunächst die Grundforderung zur Integration der Fachkompetenz der Brandschutzdienststelle in die Prozesse der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Eine SMARTe-Zielformulierung wurde ebenso vorgeschlagen, wie Beispiele für konkrete Inhalte einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unterbreitet. Die Inhalte sollen der Vermittlung der Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes aus dem Baurecht dienen und den Überschriften „Selbst- / Fremddrettung“, „Brandentstehung“, „Brandausbreitung“ und „Löscharbeiten“ zuzuordnen sein. Ob ein Ziel realistisch ist, hängt stark von den eigenen Ressourcen und der Struktur des Zuständigkeitsbereichs ab. So wird eine persönliche Ansprache aller Neubürger in einem neu errichteten Wohnquartier auch für sehr große Feuerwehren kein realistisches Ziel sein. Realistisch und zielführend wäre dahingegen ein Format „Feuerwehr vor Ort“, welches Elemente eines „Tag der offenen Tür“ aufgreift.

Eine zielgruppenorientierte Medienauswahl und der Austausch mit den Adressaten ist durch Ansprache vor Ort oder den Einsatz von „Social Media“ zu ermöglichen. Im Bereich der Methoden wurde aufgezeigt, wie Einsätze dazu genutzt werden können, die Ziele des Vorbeugenden Brandschutzes und die konkreten Tätigkeiten der Feuerwehren bekannter zu machen. Eine kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr, in Form von „Themenwochenenden“ wurden ebenso wie den „Vor-Ort-Aktionen“ als zielführende Methoden herausgearbeitet. Zur internen Prozessoptimierung wurde die Etablierung von Presse-Anfrage-Informationen empfohlen, so dass die städtische Pressestelle einen schnellen Überblick erhält. Abschließend wurde eine Evaluation vorgeschlagen, die die Wirkung der Maßnahmen prüft und dabei auch auf die Einsatzstellenbegehung zurückgreift.

Vorsicht ist jedoch geboten, da nicht alle Themen für eine lokale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geeignet sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Themen durch die städtischen Pressestellen koordiniert werden müssen, Fehlverhalten von Geschädigten angeprangert würde oder eine Verbandsarbeit besser geeigneter ist.

Eine bundesweite, repräsentative Auswertung der Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Erwartungen der Menschen als Bedarfsanalyse „Brandschutz“ ist ausblickend wünschenswert. Eine solche Studie könnte Ansätze für eine zielführende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen aufzeigen und zugleich den Grundstein für zentral geförderte Kampagnen legen.

Während der Erstellung dieser Facharbeit wurde mir persönlich deutlich, welche Chancen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit den Feuerwehren bietet und noch allzu häufig ungenutzt bleiben. Personal, welches im Alltag entsprechend eingebunden wird, könnte in zukünftigen Lagen bspw. im Bereich der Bevölkerungsinformation und Medienarbeit, mit dem Ziel Spontanhelfer anzusprechen, eingesetzt werden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] P. Bachmeier, AGBF AK VB/G, „Email: Einbindung von Brandschutzdienststellen(-inhalten) der BF München“, 24. Oktober 2022.
- [2] U. Beißel, Redakteur Kölner Stadt-Anzeiger, „Expertengespräch: Selbstverständnis einer Lokalredaktion und Erwartungshaltung an die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde“, 12. Oktober 2022.
- [3] T. Deckers, AGHF AK VB sowie Leiter der FW Bocholt, „Expertengespräch: Abgrenzung der Presse und Öffentlichkeitsarbeit einer Brandschutzdienststelle und Bauaufsicht“, 18. Oktober 2022.
- [4] W. Fischer, VdF AK VB, „Expertengespräch: Ressourcen der Brandschutzdienststellen der Kreise für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“, 7. Oktober 2022.
- [5] F. Kircher, Referatsleiter 12 VFDB, „Expertengespräch: Ist die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung vom Auftrag einer Brandschutzdienststelle abzugrenzen?“, 13. Oktober 2022.
- [6] Dr. D. Leupold, Berufsfeuerwehr Köln, „Expertengespräch: Einbindung des Einsatzdienstes und der VB-Abteilung in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einer Berufsfeuerwehr.“, 11. Oktober 2022.
- [7] M. Scheele, Leiter der Feuerwehr Beckum, „Expertengespräch: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Ein Spannungsfeld bei Aufgabenübertragung mittels öV?“, 26. Oktober 2022.
- [8] D. Schneemann, Pressestelle Bezirksregierung, „Expertengespräch: Bündelung von Themen einer großen Behörde sowie die Interaktion mit Medienvertretern“, 24. Oktober 2022.
- [9] T. Schülpen, Leiter des Stabes der Amtsleitung BF Düsseldorf, „Expertengespräch: Vorteile der Bündelfunktion des Amtes für Kommunikation“, 12. Oktober 2022.
- [10] H.-G. Spinnen, Brandschutzdienststelle Kreis Viersen, „Expertengespräch: Aufgabenerfüllung des Kreises für oder neben der Feuerwehr?“, 7. Oktober 2022.
- [11] „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)“. <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (zugegriffen 9. November 2022).
- [12] „Informationssystem der Bauministerkonferenz (IS-ARGEBAU)“. Zugegriffen: 9. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=986&o=7590986>
- [13] „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VstättVO M-V). § 19 Abs. 2 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen“. Zugegriffen: 7. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VSt%C3%A4ttVMV2018rahmen>
- [14] „Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO). §19 Abs. 2 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen“. Zugegriffen: 9. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>

- [15] „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BhKG)“, *RECHT.NRW.DE*, 11. Oktober 2022. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=213&bes_id=33324&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=bhkg#det0 (zugriffen 11. Oktober 2022).
- [16] K. Schneider und A. Berg, *Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen: Kommentar für die Praxis*, 9., Erweiterte und Überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, 2016.
- [17] K. Schneider, *Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen: Kommentar für die Praxis*, 8., Neubearb. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer, 2008.
- [18] „KGSt®-Gutachten Nr. 12009. Stellenplan - Stellenbewertung“. Dezember 2009.
- [19] Innenministerium NRW, „Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz Anwendbarkeit“. 15. Oktober 2009. [Online]. Verfügbar unter: https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis_anwendbarkeit.pdf
- [20] IM NRW, „Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz“. 9. Februar 2001. [Online]. Verfügbar unter: https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/vb_hinweis.pdf
- [21] „VV BauO NRW - Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung, MBl. NRW. Ausgabe 2000 Nr. 71 vom 23.11.2000 Seite 1431 bis 1512 | RECHT.NRW.DE“. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=5550 (zugriffen 14. November 2022).
- [22] W. Grafe, C. Steegmann, und W. Schürmann, Hrsg., *Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen: Erläuterungen, Ausführungsvorschriften, wichtige Runderlasse und Nebengesetze*, 4. Aufl. Heidelberg: von Decker, 19.
- [23] „BauO NRW SGV Inhalt: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) | RECHT.NRW.DE“. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=39224&aufgehoben=N&anw_nr=2 (zugriffen 11. November 2022).
- [24] IS-ARGEBAU, „Musterbauordnung - MBO“. 25. September 2020. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/IndexSearch.aspx?method=get&File=b8a892y3y8b984808abb92b8y9ya8ayyb9y884b992a2a0a1a0a1a3a1484b80b8y0sdwi5bzuyo0qsjqzpsfdqpyw>
- [25] „Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW). § 3 Öffentliche Aufgabe der Presse“. Zugriffen: 9. November 2022. [Online]. Verfügbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4493&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=492342
- [26] „Leitsätze des Deutschen Städtetages Beschluss des Hauptausschusses vom 20. Juni 2012.pdf“.
- [27] „Duden | Presse | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft“. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Presse> (zugriffen 11. November 2022).
- [28] Bundeszentrale für politische Bildung, „Pressefreiheit“, *bpb.de*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/250000/pressefreiheit/> (zugriffen 15. Dezember 2022).

- [29] Oeckl, Albert, *Handbuch der Public Relations, Theorie und Praxis der Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland und der Welt*. München: Süddeutscher Verlag, 1964.
- [30] D. Puttenat, *Praxishandbuch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Eine Einführung in professionelle PR und Unternehmenskommunikation*. Springer-Verlag, 2007.
- [31] Berufsfeuerwehr Köln, „Verfahrensweisung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“. 20.1.20210.
- [32] L. Steinke, Hrsg., *Die neue Öffentlichkeitsarbeit: wie gute Kommunikation heute funktioniert: Strategien, Instrumente, Fallbeispiele*. Wiesbaden: Springer Gabler, 2015.
- [33] Asana, „SMART Ziele richtig formulieren! • Asana“, *Asana*. <https://asana.com/de/resources/smart-goals> (zugegriffen 15. Dezember 2022).
- [34] „Bekannteste soziale Netzwerke in Deutschland 2022“, *Statista*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1309960/umfrage/bekannteste-soziale-netzwerke-in-deutschland/> (zugegriffen 28. November 2022).
- [35] Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes, „Evaluierungsbogen zu Maßnahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes (Einsatzstellenbegehung)“. Mai 2017.
- [36] Gemeinsamer Ausschuss für Brandschutzerziehung und -aufklärung von vfdb und DFV, „Fachempfehlung ‚Verhalten im Brandfall‘“, S. 21, Nov. 2019.
- [37] „Bericht der Baukostensenkungskommission“, November 2015. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/buendnis-bezahlbares-wohnen-baukostensenkungskommission.pdf;jsessionid=FCA7110FC3325C4D3A30D4FDF7C81261.2_cid295?__blob=publicationFile&v=4 (zugegriffen 15. November 2022).
- [38] P. Bachmeier, M. Reick, und N. Witte, „Positionspapier zum Vorbeugenden Brandschutz“, *BrandSchutz*, S. 5, Juni 2017, [Online]. Verfügbar unter: <https://www.kohlhammer-feuerwehr.de/de/service/artikelrecherche>
- [39] W. H. C. Junge und M. Junge, *Konflikte Mit Kunden - Kein Problem! Wie Sie Anspruchsvolle Kunden Zufriedenstellen und Reklamationen Erfolgreich Behandeln*. Wiesbaden: Springer Gabler. in Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2013.

A Fundstellen „Brandschutzdienststellen“

Land	Rechercheportal	Fundstellen
Baden-Württemberg	https://www.landesrecht-bw.de/	GaVO - Garagenverordnung FeuVO - Feuerungsverordnung VwV Brandschutzprüfung
Bayern	https://www.gesetze-bayern.de/	GaStellV Garagen- und Stellplatzverordnung VollzBekBayFwG - Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes VStättV - Versammlungsstättenverordnung
Berlin	https://gesetze.berlin.de/	BauO Bln - Bauordnung für Berlin BauPrüfV - Bautechnische Prüfungsverordnung
Brandenburg	https://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche	BbgBauPrüfV - Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung BbgBKG - Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBO - Brandenburgische Bauordnung BbgKPBauV - Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung BbgVStättV - Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung BrVSchV - Brandverhütungsschauverordnung Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung FLV - Förderrichtlinie Löschwasserversorgung ImSchZV - Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer feuerwehrtechnischer Dienst - APOhDFeu) Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Brandenburg (Feuerwehrlaufbahnverordnung - FeuLV) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz WfwV - Werkfeuerwehrverordnung
Bremen	https://www.transparenz.bremen.de/	BremHilfeG - Bremisches Hilfeleistungsgesetz
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/	/
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/	BVErl - Bauvorlagenerlass - Anlage 3 FwOV - Feuerwehr-Organisationsverordnung GaV - Garagenverordnung GVSV - Gefahrenverhütungsschauverordnung HBKG - Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz

		HFDV - Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung HPPVO - Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung M-FIBauVwV - Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen - Anlage 4 NBVO - Nachweisberechtigten-Verordnung Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de	BrSchG - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V BstättVO M-V - Beherbergungsstättenverordnung Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuerwehrtechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern FwLDAVO M-V - Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung HHRL M-V - Hochhausrichtlinie Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Löschgruppenfahrzeuge 20 und Tanklöschfahrzeuge 3000 auf der Grundlage des Programms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ VkVO M-V - Verkaufsstättenverordnung VstättVO M-V - Versammlungsstättenverordnung WaldBrErl M-V - Waldbrandrunderlass
Niedersachsen	https://www.nds-voris.de/	Brandschutz in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die vom Land Niedersachsen verwaltet werden VV TB - Bauaufsicht; Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vsuche_ei.ngrenzend	AVerwGebO NRW - Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung BauO NRW 2018 - Landesbauordnung 2018 BauPrüfVO - Verordnung über bautechnische Prüfungen BHKG - Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz SBauVO - Sonderbauverordnung SV-VO - Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO) VAP2.2-Feu - Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 VObFw - Verordnung für betriebliche Feuerwehren
Rheinland-Pfalz	https://www.landesrecht.rlp.de/	AnlPrüfVO - Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen GVSLVO - Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau LBKG - Brand- und Katastrophenschutzgesetz PrüfSBrVO - Landesverordnung über Prüfsachverständige für Brandschutz VStättVO - Versammlungsstättenverordnung
Saarland	https://recht.saarland.de/	PPVO - Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung

Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung der Durchführungsverordnung zur SächsBO und zur Änderung anderer Verordnungen VwVSächsBO - Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung
Sachsen-Anhalt	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/	PPVO - Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige VVPPrüfBau - Bauaufsicht; Verwaltungsvorschrift über die bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung
Schleswig-Holstein	https://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de/	BeVO - Beherbergungsstättenverordnung CWVO - Camping- und Wochenendplatzverordnung Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich PPVO - Landesverordnung über die Prüferingenieurinnen oder Prüferingenieure für Standsicherheit, Prüferingenieurinnen oder Prüferingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen VkVO - Verkaufsstättenverordnung VStättVO - Versammlungsstättenverordnung
Thüringen	https://landesrecht.thueringen.de/	RLBau - Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen - Ausgabe 2021 - ThürFwOrgVO - Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung ThürPPVO - Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen

B Regionale Zuständigkeit / Kreise in NRW

Ergebnis einer Abfrage vom 28.10.2022

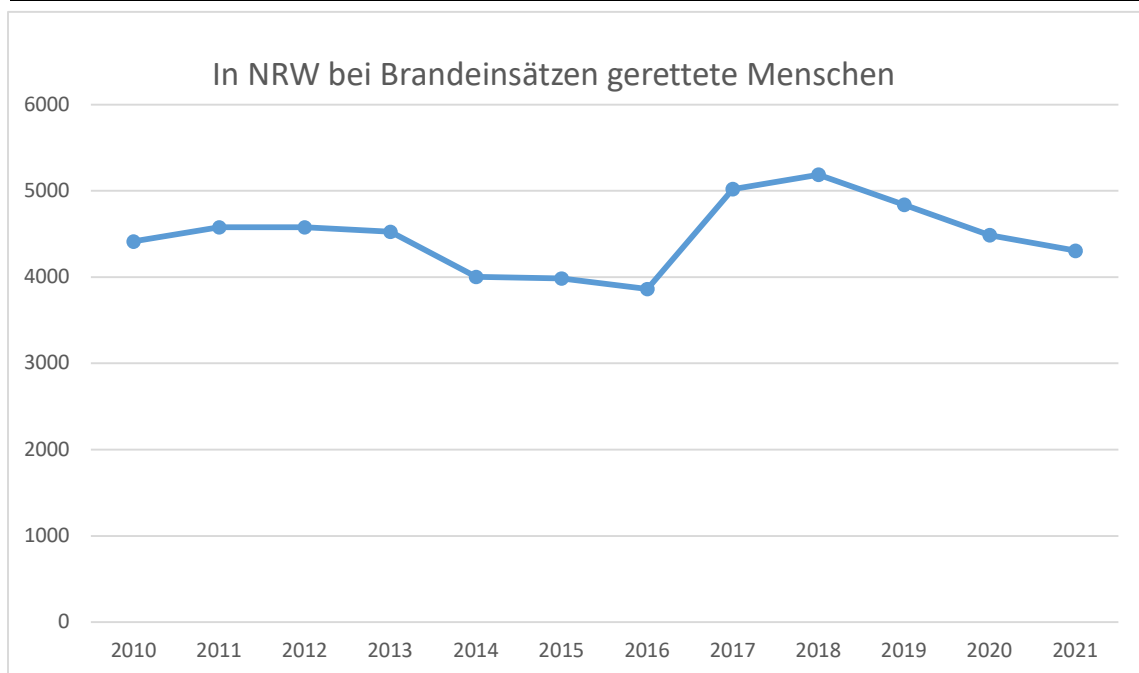
Kreis	Zuständig für / von Gemeinden	Aufgabenwahrnehmung durch eine Gemeinde	Bestehen Vereinbarung zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kreis Borken	14 / 17	Personalabordnung	Nein
Kreis Coesfeld	11 / 11	Nein	Nein
Kreis Düren	14 / 15	Nein	Nein
Kreis Ennepe-Ruhr-Kreis	7 / 9	Nein	Nein
Kreis Euskirchen	10 / 11	Nein	Nein
Kreis Gütersloh	11 / 13	Nein	Nein
Kreis Heinsberg	10 / 10	Nein	Nein
Kreis Herford	7 / 9*	Nein / ÖRV mit Bünde*	k.a.*
Kreis Hochsauerlandkreis	11 / 12	Nein	Nein
Kreis Höxter	10 / 10	Nein	Nein
Kreis Kleve	16 / 16	Nein	Nein
Kreis Lippe	14 / 16	Nein	Nein
Kreis Märkischer Kreis	12 / 15	Nein	Nein
Kreis Mettmann	2 / 10	Nein	Nein
Kreis Minden-Lübbecke	9 / 11	Nein	Nein
Kreis Oberbergischer Kreis	13 / 13	Nein	Nein
Kreis Olpe	7 / 7*	Nein*	k.a.*
Kreis Paderborn	9 / 10*	Nein*	k.a.*
Kreis Recklinghausen	3 / 10	Nein	Nein
Kreis Rhein-Erft-Kreis	2 / 10	Nein	Nein
Kreis Rheinisch-Bergischer Kreis	7 / 8	Nein	Nein
Kreis Rhein-Kreis Neuss	5 / 8	Nein	Nein
Kreis Rhein-Sieg-Kreis	17 / 19	Nein	Nein
Kreis Siegen-Wittgenstein	10 / 11	Nein	Nein
Kreis Soest	13 / 14	Nein	Nein
Kreis Städteregion Aachen	5 / 9	Nein	Nein
Kreis Steinfurt	20 / 24*	Nein*	k.a.*
Kreis Unna	6 / 10	Nein	Nein
Kreis Viersen	8 / 9	Nein	Nein
Kreis Warendorf	0 / 13	Ja	Nein
Kreis Wesel	10 / 13	nein	Nein

*Rechercheergebnis: Jahresstatistik IGNRW und Internet

C Übersicht geretteter Personen in NRW

Eigene Zusammenstellung aus den Gefahrenabwehrstatistiken 2010 bis 2021

Jahr	Berufs- feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr	Werkfeuerwehr	Summe
2010	1895	2517	3	4415
2011	2016	2551	13	4580
2012	1921	2654	5	4580
2013	2099	2386	40	4525
2014	1739	2257	7	4003
2015	2050	1890	47	3987
2016	1894	1942	28	3864
2017	2177	2828	17	5022
2018	2122	2888	179	5189
2019	2302	2473	66	4841
2020	2100	2347	40	4487
2021	1894	2391	21	4306



Danksagung

Mein größter Dank gilt allen Gesprächspartnern, welche mir in der Vorbereitung zu meiner Facharbeit mit ihrer Fachkompetenz beratend zur Seite gestanden und somit wesentlich zur Fertigstellung der Arbeit beigetragen haben. Insbesondere möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die mir während der Fertigung meiner Facharbeit ermutigende Worte, konstruktive Anmerkungen und auch kritischen Hinweise gegeben haben. Dieser Austausch war für mich äußerst wertvoll.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Stephan van Pey, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Bedburg, 16.12.2022

.....

Stephan van Pey